

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. September 1948.

Änderungen der sechsten Gerichtsentlastungsnovelle.

204/A.B.

zu 244/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zur Anfrage der Abg. F r i s c h und Genossen vom 7. Juli d. J. teilt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö mit:

Die Herren Anfrager wünschen eine Ausgestaltung der Vorschriften über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle und zu diesem Zwecke eine Änderung der sechsten Gerichtsentlastungsnovelle im Verordnungswege.

Ich beehre mich darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle im § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes enthalten sind, der allerdings durch die sechste Gerichtsentlastungsnovelle diesem Gesetze eingefügt worden ist. Es handelt sich also um eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, die aber nicht durch eine Verordnung, sondern nur wieder durch ein Gesetz vorgenommen werden kann.

Ich glaube daher die Anfrage dahin verstehen zu sollen, ob die Justizverwaltung bereit ist, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bestimmungen des § 56 a Gerichtsorganisationsgesetz im Sinne einer Ausgestaltung des erweiterten Wirkungskreises abändern soll.

Infolge einer von der Sektion Justiz der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten im Österreichischen Gewerkschaftsbund dem Bundesministerium für Justiz überreichten Denkschrift sind die gutachtlichen Äusserungen der Oberlandesgerichtspräsidien sowie der Landesvertretungen der Richter, Rechtsanwälte und Notare über diese Frage eingeholt worden.

Diese Äusserungen liegen dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vor.

Ich möchte daher nur darauf hinweisen, dass der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle erst mit der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juni 1947, B.G.Bl. Nr. 196, neu geordnet und ausgestaltet worden ist.

Nach so kurzer Zeit wieder an eine neue Ordnung dieses Gegenstandes zu schreiten, erscheint wohl nur dann empfehlenswert, wenn die Erfahrungen der Zwischenzeit eine Änderung der bestehenden Vorschriften notwendig machen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. September 1948.

Ich bezweifle, ob dies der Fall ist und ob insbesondere die Justizbehörden in den Ländern, die sich schon im Vorjahr in dieser Frage zurückhaltend gezeigt haben, für eine solche Ausgestaltung eintreten werden.

Auf jeden Fall muss ich mir eine weitere Stellungnahme im Gegenstande vorbehalten, bis die Äusserungen der befragten Stellen sämtlich eingelangt und zum Gegenstande entsprechender Verhandlungen im Bundesministerium für Justiz gemacht worden sind.

Schliesslich möchte ich nur noch bemerken, dass eine literarische Verwertung der Arbeiten der Rechtspfleger bisher nur auf dem Gebiete des Handels- und Genossenschaftsregisters stattgefunden hat und dass es sich auch hier nur um einen einzigen in dieser Eigenschaft tätigen Beamten handelt.

Wohl aber hat die Einrichtung der Rechtspflege bei sehr grossen Gerichten zu einer merklichen Entlastung der Richter geführt, wogegen bei den ländlichen Bezirksgerichten diese personalsparende Wirkung nur in geringer Masse in Erscheinung trat.

-.-.-